Unfall auf Weg zur Sportveranstaltung ? Haftung des Vereins gegenüber Nichtmitglied?

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 22. Dezember 2014

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat mit Urteil vom 16.10.2014 (Az.: 5 U 16/14) entschieden, welche Ansprä\(^4\)che gegen einen Verein ein Nichtmitglied hat, das ein Vereinsmitglied zu einer Sportveranstaltung fĤhrt und auf der Strecke einen Unfall erleidet. Das OLG hat in dem Berufungsverfahren ein Urteil des Landgerichts Stade vom 11.12.2013 teilweise neu gefasst und den Beklagten verurteilt, an die KIAxgerin 2.811,63 Euro nebst Zinsen zu zahlen. Im Acebrigen wurde die Klage abgewiesen. Anlass des Prozesses war ein Streit über Schadensersatz und Schmerzensgeld, nachdem die KlĤgerin bei winterlichen Bedingungen einen Verkehrsunfall erlitten hatte, als sie ihre Enkelin, Mitglied des Beklagten, mit dem Auto zu der Teilnahme an einer Kreishallenmeisterschaft brachte. Mit im Fahrzeug war die Tochter der KlAzgerin, Mutter der Enkelin und selbst AngehA¶rige des Vereins. Die Tochter der KlAzgerin lenkte den Wagen nicht, da die KIĤgerin nach ihrem Versicherungsvertrag als Alleinlenkerin eingetragen ist. Der Schwiegersohn der KIĤgerin war mit dem Familienfahrzeug anderweit unterwegs. Zu dem Unfall kam es nach einem Ausweichmanöver, bei dem sich das Fahrzeug überschlug. Die Tochter und die Enkelin wurden leicht verletzt; die Klägerin schwer. Sie erlitt ein SchĤdelhirntrauma, eine Kopfplatzwunde, diverse Frakturen und eine SteiÄŸbeinprellung. Erstinstanzlich hat das Landgericht die Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld abgewiesen, weil die KlAzgerin nicht als Beauftragte des beklagten Vereins tätig geworden sei. Versicherungsschutz würden nur die Vereinsmitglieder genießen, nicht Auğenstehende wie die Klägerin. Die Berufung der Klägerin ist zulässig und teilweise erfolgreich. Nach Ansicht des OLG steht der KIĤgerin ein Anspruch auf (volle) Erstattung ihres materiellen Schadens in HĶhe von 2.811,63 ? zu gemĤÄŸ § 670 BGB analog. Jedoch hat die KIägerin keinen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Es kann dahinstehen, ob die KIĤgerin von dem Beklagten beauftragt war, die Spielerin zu den Hallenkreismeisterschaften zu fahren, die Übernahme der Geschäftsführung entsprach dem Interesse (auch) des Beklagten, § 683 BGB. Im Ergebnis ist der Senat nicht der Auffassung des Beklagten bzw. des Sportversicherers gefolgt, dass die FamilienangehĶrigen der Vereinsmitglieder ausschlieğlich Interessen des Vereinsmitgliedes wahrnĤhmen, wenn sie diese zu Sportveranstaltungen fahren. Dagegen besteht kein Schmerzensgeldanspruch (§ 253 Abs. 2 BGB), da der Aufwendungsersatzanspruch der KIĤgerin mit einem solchen Schadensersatzanspruch nicht gleichzusetzen sei. Da diese Rechtsfrage umstritten ist und anwaltlicher Vertretung auch den Instanzenweg nicht scheuen muss, um Recht zu bekommen.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...